

Statuten FC Sporting Bürchen (FCB)

1. ALLGEMEIN

Art. 1 Gründung und Zweck

Der im Jahre 1984 gegründete Verein trägt den Namen FC Sporting Bürchen (FCB) und bezweckt die Förderung des Fussball-Sports, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Vereinssitz ist in Bürchen.

Art. 2 Vereinsleben

Der Verein ist politisch und konfessionell streng neutral und die Mitglieder sind gehalten, keine persönlichen Differenzen in das Vereinsleben zu tragen.

Art. 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV), die mindestens einmal jährlich stattfindet und der Vorstand, der die laufenden Geschäfte besorgt. Zusätzlich werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren gewählt, welche die Jahresrechnung prüfen und der GV darüber Bericht erstatten.

2. VEREINSVORSTAND

Art. 4 Vereinsleitung

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Aktuar, Kassier und Materialverwalter. Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Generalversammlung gewählt. Er versammelt sich auf Verlangen des Präsidenten.

Art. 5 Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

Die Aufgaben werden zu Beginn der Saison im Vorstand verteilt. Grundsätzlich gilt aber:

- a) Der Präsident übernimmt die Gesamtleitung des Vereins, den er auch nach Aussen vertritt. Er überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder und besitzt Mitspracherecht bei allen Entscheidungen.
- b) Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Er ist zudem verantwortlich für die Club-Hütte.
- c) Der Aktuar ist für die schriftlichen Arbeiten verantwortlich. Er verfasst Protokolle, führt laufend ein Mitgliederverzeichnis und verschickt Einladungen für Versammlungen. Er ist ebenfalls zuständig für die Matchplakate.
- d) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt eine geordnete Buchhaltung. Er erstellt eine Jahresrechnung und verschickt Rechnungen.
- e) Der Materialverwalter ist für sämtliches Vereinsmaterial, sowie die Umkleidekabinen verantwortlich. Ebenfalls die Matchvorbereitungen gehören zu seinem Tätigkeitsbereich.

Art. 6 Wahl in den Vorstand

In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Bei seiner Wahl sollte es das Amt unbedingt annehmen, es sei denn, es liege ein triftiger Grund vor. Ein Mitglied ist nach abgelaufener Amtszeit und mit dessen Einverständnis wieder wählbar.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- Passiv- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglieder gelten Personen, welche in einer Mannschaft aktiv mitspielen. Als Passivmitglieder gelten Personen, die den Jahresbeitrag bezahlen, nicht aber aktiv in einer Mannschaft mitspielen.

Art. 8 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der mindestens 16 Jahre alt ist. Aktivspieler unter 16 Jahren sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt, haben aber keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Über Neueintritte wird jeweils an der GV abgestimmt.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden diejenigen Personen, welche den Verein mit Geld oder Material im Wert von Fr. 500.- oder mehr unterstützen. Ebenfalls diejenigen, die sich durch besonderen Einsatz hervorheben. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 10 Austritt aus dem Verein

Wer aus dem Verein austreten möchte, hat sich schriftlich an den Vorstand zu wenden.

Art. 11 Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, welche 4 Jahresbeiträge in Folge nicht bezahlen, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Ebenfalls können Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihm schaden, durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

4. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12 Zusammentritt der Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder auf Wunsch der Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall haben sich 50% der Vereinsmitglieder schriftlich an den Vorstand zu wenden.

Art. 13 Einladung zur Generalversammlung

Die Generalversammlung wird mittels einer schriftlichen Einladung einberufen. Diese muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum abgeschickt oder verteilt werden. Datum, Zeit und Ort werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 14 Rechte der Generalversammlung

Die Generalversammlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vereinsbeschlüsse werden mit relativem Mehr der Anwesenden gefasst. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Vereinsbeschlüsse werden in der Regel durch Handerheben gefasst. Falls ein Drittel der Anwesenden eine geheime Wahl wünscht, erfolgen die Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung.

Art. 16 Vorsitz der Generalversammlung

Der Vorsitz der Generalversammlung hat der Vereinspräsident, der Vize-Präsident bei dessen Abwesenheit. Der Vorsitzende kann jedem Mitglied das Wort erteilen.

Art. 17 Jahresbeitrag
Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich an der GV bestimmt.

Art. 18 Jahresbericht und Jahresrechnung
Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden einmal jährlich, nämlich an der ordentlichen Generalversammlung, erstattet.

5. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Finanzielle Mittel
Der Verein verfügt über ein Vereinsvermögen, das gebildet wird durch Jahresbeiträge, Gaben, Sponsorengeldern und Einnahmen an Anlässen.

Art. 20 Vereinsmaterial
Zu dem, vom Verein zur Verfügung gestellten Material ist stets Sorge zu tragen. Bei Beschädigung durch Nachlässigkeit oder Verlust ist dies auf Kosten des Mitglieds zu reparieren oder zu ersetzen.

Art. 21 Teilnahme an Vereinsanlässen
Ein Mitglied sollte bei jeglichen Vereinsanlässen mitwirken und die ihm zugeteilten Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit des Vereins erledigen.

Art. 22 Vereinsfunktionäre
Vereinsfunktionäre wie Trainer, Schiedsrichter, etc. werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 23 Bussenkatalog
Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Bussenkatalog für die Aktivspieler zusammen. Diese Beiträge werden in die Mannschaftskasse, nicht auf das Vereinskonto einbezahlt.

Art. 24 Haftpflichtversicherung
Der Verein ist im Besitze einer Haftpflichtversicherung.

Art. 25 Statutenänderung
Statutenänderungen können an der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungswünsche sind den Mitgliedern vorgängig zu unterbreiten.

Art. 26 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen. Bei Auflösung des Vereins bestimmt diese auch, was mit den Finanzen geschieht.

Art. 27 Unvorhergesehene Fälle
Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der jeweilige Vorstand.

Vorliegende Statuten, wurden an der Generalversammlung vom 14. Oktober 2011 revidiert und genehmigt. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich und gültig.

Erst-Verfassung: 09. März 1984 / 1. Statutenrevision: 12. Oktober 1999 / 2. Statutenrevision: 14. Oktober 2011

Der Präsident
sig. Gattlen Philipp

Der Aktuar
sig. Gattlen Andreas